

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Politik und Gesellschaft (Bachelor Kernfach), Bachelor of Arts
Hochschule: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Standort: Bonn
Datum: 21.11.2019
Akkreditierungsfrist:

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat schließt sich in seiner Entscheidung dem Hinweis des Gutachtergremiums an, die tatsächliche Anzahl der Prüfungen über die einzelnen Semester hinweg unter Einbezug der Studierenden zu überprüfen, um eine ungleiche Verteilung der Prüfungsbelastung zu vermeiden.

Zudem verbindet der Akkreditierungsrat diese Entscheidung mit dem folgenden dringenden Hinweis: Die zentralen Themen Studienerfolg, Studiendauer, Studienabbruch und Notenverteilung werden unter dem einschlägigen § 14 StudakVO NRW im Akkreditierungsbericht nur ansatzweise und im Selbstevaluationsbericht überhaupt nicht kritisch reflektiert. Insbesondere erfolgt keine Auseinandersetzung mit den vorhandenen Daten zu diesen Themen, obwohl diese Daten an der Universität Bonn in vorzüglicher Weise vorliegen, wie aus den Anlagen zum Selbstevaluationsbericht hervorgeht.

Der Akkreditierungsrat sieht dennoch von der Erteilung einer Auflage ab, da nach kursorischer eigener

Durchsicht keine ungewöhnlichen studienstrukturellen Probleme vorzuliegen scheinen. Der Studienabbruch ist zu vernachlässigen.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Beteiligung einer studentischen Gutachterin auf Aktenlage im Akkreditierungsbericht nicht dokumentiert ist. Abweichungen bei der Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern sind im Akkreditierungsbericht unter Ziffer III. 1. Allgemeine Hinweise zu dokumentieren. Abschließend weist der Akkreditierungsrat die Agenturen darauf hin, dass für jeden (Teil-)Studiengang separat ein Kurzprofil zu erstellen ist.